

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 12

Ansbach, 05.03.25

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG); Gründung des Zweckverbandes „Allianz Kernfranken“

Seite 2

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Gründung des Zweckverbandes „Allianz Kernfranken“**

1. Die Städte/Märkte/Gemeinden Heilsbronn (St), Lichtenau (M), Neuendettelsau, Petersaurach, Sachsen b.Ansbach und Windsbach (St) haben die Gründung des Zweckverbandes „Allianz Kernfranken“ beschlossen (Art. 17 Abs. 1 KommZG) und zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse eine Verbandssatzung vereinbart am 27. Februar 2025 (Art. 18 KommZG).
2. Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 3. März 2025, Az. 0541.03-SG 21 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt und am 4. März 2025 ausgefertigt.

Die genehmigte Verbandssatzung wird nachfolgend amtlich bekannt gemacht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG):

Satzung des Zweckverbandes Kernfranken

Vom 4. März 2025

Die Kommunen Heilsbronn, Lichtenau, Neuendettelsau, Petersaurach, Sachsen b.Ansbach und Windsbach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende Verbandssatzung für einen Zweckverband.

I. Rechtsstellung des Zweckverbands

§ 1 – Rechtsstellung

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen Allianz Kernfranken. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuendettelsau.

§ 2 – Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 aufgeführten Kommunen.
- (2) ¹Die einzelnen Aufgabenübertragungen (im Sinne des § 4) erfolgen entsprechend der in Anlage 1 erfolgten Zuordnung des jeweiligen Verbandsmitgliedes. ²Die Anlage ist Bestandteil der Zweckverbandssatzung.
- (3) Die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern geschieht auf Antrag und bedarf einer 2/3-Mehrheit der Verbandsversammlung.

§ 3 – Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder im Sinne des § 2 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Satzung.

§ 4 – Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Der Zweckverband führt folgende nach § 88 Abs. 3 ZustV den Gemeinden übertragene Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG durch:

1. Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
3. Verstöße, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):
 - a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
 - b) Zeichen 237 (Radweg),
 - c) Zeichen 239 (Gehweg),
 - d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
 - e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
 - f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),
 - g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
 - h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs),
4. Verstöße, die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.

Außerdem gehört zu den Aufgaben des Zweckverbandes die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

- b. ¹Die Errichtung von gemeindeübergreifenden Projekten (u. a. ILEK / Umsetzung Regionalbudget), sofern der Zweckverband von der jeweiligen Gemeinde durch Zweckvereinbarung beauftragt wurde. ²Der Aufgabenumfang sowie die Kostentragung sind in der Zweckvereinbarung zu regeln. ³Der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband kann auch mit Kommunen erfolgen, welche kein Mitglied im Sinne des § 2 im Zweckverband sind. ⁴Über den Abschluss von Zweckvereinbarungen mit Kommunen im Sinne des Satzes 3 entscheidet die Verbandsversammlung.
 - c. ¹Die informationstechnische Unterstützung der Verwaltungen der Verbandsmitglieder bei der Erfüllung deren Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises. ²Die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung des Bayerischen E-Government Gesetzes mit dem Ziel, eine einfache, effektive, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen. ³Die Unterstützung in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit.
- (2) ¹Der Zweckverband hat als Vollstreckungsbehörde die ihm gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a übertragene Aufgabe, Verwaltungsakte von Verbandsmitgliedern zu vollstrecken (Abs. 3), die zur Leistung von Geld (Leistungsbescheide) sowie Zwangsgeld verpflichten oder zu einer unmittelbar kraft einer Rechtsnorm bestehenden solchen Pflichten anhalten, wenn und soweit den Verbandsmitgliedern Vollstreckungsbefugnisse nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) zustehen. ²Diese Aufgabe kann nur von Verbandsmitgliedern übertragen werden, die dem Zweckverband auch Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Buchst. a übertragen haben. ³Ist eine solche Aufgabe nur für einzelne Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen, dann kann der Zweckverband die Aufgabe 'Vollstreckung von Verwaltungsakten' auch für andere Mitgliedsgemeinden im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.
 - (3) Die Vollstreckung von Leistungsbescheiden und Zwangsgeldern durch den Zweckverband setzt das Vorliegen einer Vollstreckungsanordnung (Art. 24 VwZVG) voraus.
 - (4) Aufgaben nach Absatz 1 sind dem Zweckverband von den in der Anlage 1 aufgeführten Verbandsmitgliedern übertragen.
 - (5) ¹Die Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit, einzelne der in Absatz 1 genannten Aufgaben aus der Übertragung an den Zweckverband auszunehmen. ²Der Umfang der Aufgabenübertragung der einzelnen Verbandsmitglieder ergibt sich abschließend aus § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Verbandsatzung.
 - (6) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbands und die dazu erforderlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Satzungen und Verordnungen gehen auf den Zweckverband über.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 – Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbands sind
 - a. die Verbandsversammlung,
 - b. der beschließende Fachausschuss zur Verkehrsüberwachung,
 - c. der beschließende Fachausschuss zur Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK),
 - d. der beschließende Fachausschuss EDV,
 - e. der Rechnungsprüfungsausschuss sowie
 - f. der Verbandsvorsitzende.
- (2) ¹Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen übertragen werden. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsräten zusammen und hat insgesamt 29 Mitglieder. ²Jedes Mitglied entsendet den 1. Bürgermeister als geborenes Mitglied. ³Die Sitzverteilung der weiteren Sitze erfolgt auf Grundlage der Einwohner nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. ⁴Die weiteren Mitglieder, die dem jeweiligen Zweckverbandsmitglied zustehen, werden aus der Mitte des Gemeinde-, Marktgemeinde- bzw. Stadtrates bestimmt. ⁵Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte (der Ersten Bgm.) ist an ihr kommunales Wahlamt gebunden (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG). ⁶Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte (der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung) gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG. ⁷Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) ¹Bei Gründung des Zweckverbandes wird der Einwohnerstand der jeweiligen Kommune zum 30.06.2023, nach dem Bayerischen Landesamt für Statistik, zu Grunde gelegt. ²Eine Überprüfung bzw. Neuberechnung der Mitgliederzahl der Verbundversammlung findet zu jedem 01.01. eines ungeraden Jahres statt. ³Ausschlaggebend zur Berechnung der Mitglieder ist der Einwohnerstand der jeweiligen Kommune jeweils zum 30.06. des Vorjahres, nach dem Bayerischen Landesamt für Statistik.
- (3) Die Geschäftsleitung (§ 20) nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 7 – Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³Der Ladung sind, soweit möglich, Beschlussvorlagen mit einer Darstellung des Sachverhalts, dem vorliegenden Gutachten eines vorberatenden Ausschusses, einer rechtlichen Würdigung und einem Beschlussvorschlag beizufügen. ⁴In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich einzuberufen. ²Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die erstmalige Einladung der Verbandsversammlung nach Gründung des Zweckverbandes erfolgt durch den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstand der Kommunalen Allianz Kernfranken e.V..

§ 8 – Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Vertretung der Aufsichtsbehörde, die Geschäftsleitung und die Kassenverwaltung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 – Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit ihrer Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist bei der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält es sich trotzdem, wird die Stimmenthaltung bei der Berechnung der Abstimmungsmehrheit nicht mitgezählt.
- (4) ¹Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl (im Sinne des § 6 Abs. 1) in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über
 1. die Aufnahme von neuen Mitgliedern (§ 2 Abs. 3),
 2. die Änderung der Verbandssatzung (§ 26 Abs. 1),
 3. die Auflösung des Zweckverbandes (§ 27 Nr. 1).
- (5) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Gewählte die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, entscheidet das Los, welche beiden in die Stichwahl kommen. ⁷Haben eine gewählte Person die höchste und zwei oder mehrere Gewählte die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.
- (6) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen; sie sind vom Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführung zu unterzeichnen. ²Als Schriftführung kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung zugezogen werden. ³Mitglieder der Verbandsversammlung, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dies in der Niederschrift zu vermerken. ⁴Abschriften der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln. ⁵Verbandsräte können sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen.
- (7) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Der Art. 49 GO findet insoweit entsprechend Anwendung. ⁴Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung des Art. 49 GO gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

§ 10 – Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, nach dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung ein beschließender Ausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
 1. Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
 - a) bei freihändiger Vergabe über 20.000,00 €,
 - b) nach beschränkter Ausschreibung über 50.000,00 €,
 - c) nach öffentlicher Ausschreibung über 100.000,00 €;
 2. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 10.000,00 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
 3. die Beamtenernennung und -beförderung sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA bzw. Besoldungsgruppe A 9 BayBesG;
 4. die Übertragung weiterer Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf den Verbandsvorsitzenden;
 5. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzes auf die Geschäftsleitung.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. ²Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 – Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 12 – Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) ¹Mitglieder der Ausschüsse sind
 - a. die Person, die den Verbandsvorsitz führt, sowie
 - b. 12 weitere Mitglieder der Kommunen, welche ihre Beteiligung in dem Fachbereich im Sinne der Anlage 1 erklärt haben. ²Die Ausschussmitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung bestimmt. ³Die Sitzverteilung nach Satz 2 erfolgt auf Grundlage der Einwohner nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.⁴Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende übernimmt den Vorsitz in allen beschließenden Ausschüssen. ²Die weiteren Mitglieder sonstiger beschließender Ausschüsse und ihre Stellvertretung werden aus der Mitte der Verbandsversammlung nach dem Verhältnis der Stimmanteile in der Verbandsversammlung bestellt; dabei werden alle Brüche zu vollen Sitzen gerundet. ³Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; die Bestellten können aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Die Vertretung des Verbandsvorsitzenden im Vorsitz des Ausschusses muss der von der Verbandsversammlung gewählten Vertretung im Verbandsvorsitz nicht folgen.

- (4) ¹Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte die Stellvertretung im Ausschussvorsitz. ²Im Vertretungsfall rückt dessen Stellvertretung als Ausschussmitglied nach.
- (5) Beratende Ausschüsse können mit Beschluss der Verbandsversammlung ständig oder vorübergehend für abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden.
- (6) Für die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist der Art. 103 Abs. 2 GO analog anzuwenden.
- (7) Die Geschäftsleitung (§ 20) nimmt ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teil.

§ 13 – Einberufung der Ausschüsse

- (1) ¹Für die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. ²Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Soweit Maßnahmen Beratungsgegenstand sind, durch die ein nicht im Ausschuss vertretenes Verbandsmitglied unmittelbar betroffen wird, ist ein von dem betroffenen Verbandsmitglied bestimmtes Mitglied der Verbandsversammlung ordnungsgemäß zu laden und zu hören.

§ 14 – Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) ¹Die Verbandausschüsse sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
- (2) ¹Der beschließende Ausschuss Verkehrsüberwachung ist grundsätzlich zuständig für:
 1. Die Festlegung der Art der Verkehrsüberwachung (ruhender und / oder fließender Verkehr),
 2. die Festlegung über die Art und Häufigkeit der Verkehrsüberwachung,
 3. die Vorbereitung und Begutachtung der für die Entscheidung in der Verbandsversammlung vorgesehenen Tagesordnungspunkte.²Der Ausschuss erledigt in seinem Geschäftsbereich außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbands, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (3) ¹Der beschließende Ausschuss ILEK ist grundsätzlich zuständig für:
 1. Die Umsetzung der im integrierten ländlichen Entwicklungskonzept Kernfranken, in seiner jeweils gültigen Fassung, definierten Handlungsfelder (Interkommunale Zusammenarbeit, Ortskernvitalisierung und Innenentwicklung, Daseinsvorsorge / Infrastruktur, Gemeinschaftsleben und Generationen, Wirtschaft/Gewerbe/IT und Breitbandversorgung, Land- und Forstwirtschaft, Kulturlandschaft und neue Energien, Tourismus / Naherholung und Kultur) und den dort konkret beschriebenen Zielen sowie
 2. für die Vorbereitung und Begutachtung der für die Entscheidung in der Verbandsversammlung vorgesehenen Tagesordnungspunkte.²Der Ausschuss erledigt in seinem Geschäftsbereich außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbands, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (4) ¹Der beschließende Ausschuss EDV ist grundsätzlich zuständig für:
 1. alle in seinen Geschäftsbereich fallende Aufgaben des Verbands, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
 2. für die Vorbereitung und Begutachtung der für die Entscheidung in der Verbandsversammlung vorgesehenen Tagesordnungspunkte.²Der Ausschuss erledigt in seinem Geschäftsbereich außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbands, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach § 25 dieser Satzung sowie analog nach Art. 103 ff GO.
- (6) Die Ausschüsse sind ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Verbandsversammlung oder durch den Erlass der Geschäftsordnung zugewiesen werden.

§ 15 – Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

¹Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. ²Unbeschadet der Regelung in § 11 erhalten Mitglieder des Ausschusses für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 11 Abs. 2. ³Näheres hierzu regelt die Entschädigungssatzung.

§ 16 – Verbandsvorsitz

¹Die Person, die den Verbandsvorsitz führt und ihre Stellvertretung werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamts Mitglied der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Der Verbandsvorsitz soll von der gesetzlichen Vertretung eines Verbandsmitglieds nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG geführt werden. ³Ihre Wahldauer wird durch ihre Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.

§ 17 – Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der Person im Amt des ersten Bürgermeisters obliegen. ²Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³Er nimmt außerdem die Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seiner gewählten Stellvertretung und laufende Verwaltungsangelegenheiten, Dienstkräften des Zweckverbands, oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 50,00 € mit sich bringen.

§ 18 – Rechtsstellung des Verbandsvorsitzes

¹Der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung sind ehrenamtliche Tätigkeiten. ²Die Person, die den Verbandsvorsitz führt, erhält für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelung in § 11.

§ 19 – Anstellung von Beamten

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte anzustellen.

§ 20 – Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle und bestellt eine Geschäftsleitung.
- (2) ¹Soweit keine Geschäftsleitung bestellt ist, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbands. ²Er kann sich dabei der Verwaltung oder der Bediensteten eines Verbandsmitglieds mit dessen Einverständnis gegen Kostenersatz bedienen.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. ²Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 – Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, sofern nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

§ 22 – Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung zu übermitteln.

- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 – Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt in seinem Wirkungsbereich Kosten nach den Vorschriften des Kostengesetzes (KG).
- (2) ¹Soweit die Einnahmen des Zweckverbands aus dem Geschäftsbetrieb nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, erhebt er Umlagen von den Verbandsmitgliedern. ²Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben und werden differenziert nach den ungedeckten Kosten und dem Investitionsaufwand nach den in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben und den übrigen ungedeckten allgemeinen, nicht den Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 zuordenbaren Kosten, getrennt ausgewiesen.
- (3) ¹Die laufenden und einmaligen Umlagen im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 werden nach den tatsächlich angefallenen, den einzelnen beteiligten Mitgliedern zweifelsfrei zuordenbaren, Aufwendungen (Defizit) der einzelnen Tätigkeitsbereiche auf die jeweiligen Mitglieder aufgeteilt. ²Die zweifelsfreie Zuordnung und somit die Aufteilung der tatsächlich angefallenen Defizite (Einnahmen / Ausgaben) ist durch eine sachgerechte Aufteilung der Buchungen während des Haushaltsjahres für die teilnehmenden Mitglieder (§ 4 Abs. 1) sicherzustellen.
- (4) Gemeinden, welche sich entschieden haben, einzelne Aufgaben nach § 4 Abs. 1 nicht wahrzunehmen, werden zu den Umlagen nach diesen Fachbereichen nicht herangezogen.
- (5) Die übrigen ungedeckten Aufwendungen, welche durch keine der in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben durch die laufenden Umlagen bzw. einmaligen Umlagen gedeckt werden, sind durch die Anzahl der Einwohner der Mitglieder (Stand jeweils zum 30.06. des Vorjahres) zu teilen und entsprechend der jeweiligen ermittelten Einwohnerzahl durch die Mitglieder zu tragen.
- (6) ¹Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. ²Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. ³Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch einen schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen.
- (7) ¹Die Umlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am zehnten Tag eines jeden Monats fällig. ²Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen im Sinne des § 288 Abs. 1 BGB pro Monat gefordert werden.
- (8) ¹Ist die Umlage zu Beginn des Geschäftsjahrs noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe des voraussichtlich erforderlichen Beitrags erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

§ 24 – Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 25 – Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahrs vor.
- (3) ¹Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus sieben Mitgliedern.
- (4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (5) ¹Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

- (6) ¹Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung nach der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten endgültig über die Entlastung. ²Der Art. 102 Abs. 3 GO findet analog Anwendung.

IV. Änderung der Verbandssatzung

§ 26 – Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. ²Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands, fällig. ⁴Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Auflösung des Zweckverbandes

§ 27 – Auflösung des Zweckverbands

Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
2. Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Beschäftigten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
3. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28 – Abwicklung

¹Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlegungsschlüssel (§ 23 Abs. 5) im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. ²Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

VI. Sonstige Regelungen

§ 29 – Aufsicht, Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist das Landratsamt Ansbach.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 30 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach (Art. 24 Abs. 1 KommZG). ²Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 31 – Entstehen des Zweckverbands, Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Genehmigung und amtlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 21 Abs. 1 KommZG).

VII. Ausfertigung

Stadt Heilsbronn, 27. Februar 2025
gez.
Dr. Jürgen Pfeiffer, Erster Bürgermeister

Markt Lichtenau, 27. Februar 2025
gez.
Markus Nehmer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Neuendettelsau, 27. Februar 2025
gez.
Christoph Schmoll, Erster Bürgermeister

Gemeinde Petersaurach, 27. Februar 2025
gez.
Herbert Albrecht, Erster Bürgermeister

Gemeinde Sachsen b. Ansbach, 27. Februar 2025
gez.
Bernd Meyer, Erster Bürgermeister

Stadt Windsbach, 27. Februar 2025
gez.
Matthias Seitz, Erster Bürgermeister

Anlage 1 (Bestandteil der Satzung des Zweckverbandes Allianz Kernfranken in der jeweils gültigen Fassung)

Gemeinde	Aufgabenübertragung						
	§ 4 Abs. 1 Buchst. a				§ 4 Abs. 1 Buchst. b	§ 4 Abs. 1 Buchst. c	§ 4 Abs. 2
	§ 4 Abs.1 Buchst. a Nr. 1	§ 4 Abs.1 Buchst. a Nr. 2	§ 4 Abs.1 Buchst. a Nr. 3	§ 4 Abs.1 Buchst. a Nr. 4			
Heilsbronn, Stadt	x	x	x	x	x	x	x
Lichtenau, Markt	x	x	x	x	x	x	x
Neuendettelsau, Gemeinde	x	x	x	x	x	x	x
Petersaurach, Gemeinde	x	x	x	x	x	x	x
Sachsen b.A., Gemeinde	x	x	x	x	x	x	x
Windsbach, Stadt	x	x	x	x	x	x	x

Ansbach, 4. März 2025
Landratsamt Ansbach

-gez.-

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat